

Kataster der belasteten Standorte im Kanton Zürich: Eine erste Übersicht

Altlasten – ein lösbares Problem

Das Bundesgesetz über den Umweltschutz verpflichtet die Kantone, einen Kataster der belasteten Standorte (KbS) zu erstellen. Gestützt darauf hat die Baudirektion des Kantons Zürich dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft den Auftrag erteilt, die Erstellung des KbS in die Wege zu leiten. Dieser ist öffentlich zugänglich. Er gibt Auskunft darüber, ob ein Standort nur belastet ist, oder ob er belastet und untersuchungsbedürftig ist. In einem ersten Schritt wurden bis Ende 2003 Methoden für die Erfassung und Beurteilung von Standorten, die bisher im bestehenden Altlastenverdachtsflächen-Kataster (VFK) verzeichnet sind, entwickelt und in Pilotläufen getestet. Wenn ein aktuelles Interesse, wie beispielsweise eine unmittelbar bevorstehende Handänderung glaubhaft gemacht wird, können Inhaberinnen und Inhaber eines im VFK verzeichneten Standortes verlangen, dass er vorzeitig beurteilt und gegebenenfalls im KbS eingetragen wird.

Für das Zürcher Kantonsgebiet existiert ein Altlastenverdachtsflächen-Kataster (VFK). Darin sind rund 13 000 Ablagerungs-, Betriebs- und Unfallstandorte verzeichnet. Erstere wurden früher Deponie-

bzw. Industriestandorte genannt. Die im VFK aufgeführten Punkte, Linien und Flächen wurden in den frühen Neunzigerjahren auf Grund eines Verdachtes erfasst und in der Regel nicht weiter untersucht.

Der VFK genügt den heutigen altlastenrechtlichen Anforderungen nicht mehr. In den Kataster der belasteten Standorte (KbS) sollen nur solche Standorte eingetragen werden, die nachweislich oder mit grosser Wahrscheinlichkeit belastet sind. Das heisst, dass ein Verdacht alleine nicht ausreicht. Aus diesem Grunde ist jede Verdachtsfläche neu zu beurteilen, bevor sie in den KbS eingetragen wird. In einem Grundsatzpapier des AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft wurden Ende 2001 die Absichten, Ziele und der Zweck sowie die Ansprüche definiert, die an den KbS zu stellen sind. Bis Ende 2003 wurden die Methoden für die Erstellung des KbS basierend auf der Vollzugshilfe für die Erstellung des Katasters der belasteten

Inhaltliche Verantwortung:

Jean-Claude Hofstetter,

Leiter Sektion Altlasten

Ernst Aeschmann, Projektleiter KbS

Herbert Bucher, Juristischer Sekretär

AWEL Amt für

Abfall, Wasser, Energie und Luft

Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe

Walchetur

Postfach

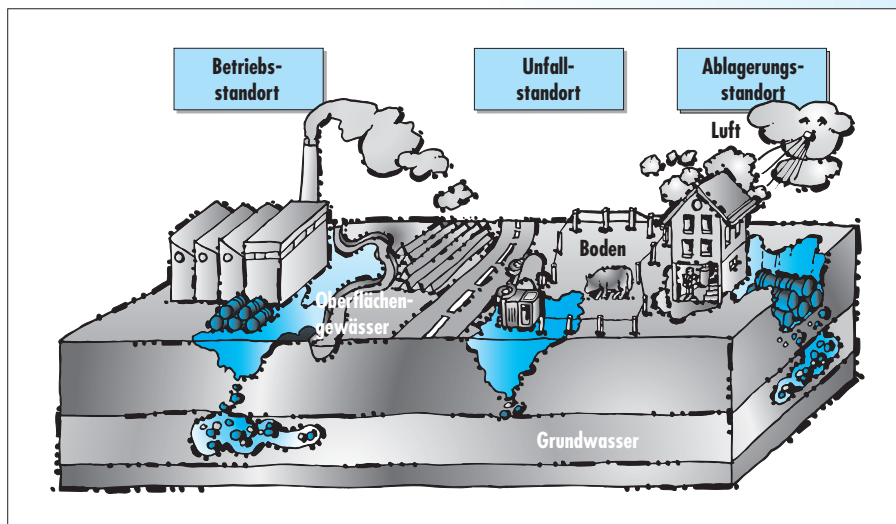
8090 Zürich

Telefon 043 259 39 35

Fax 043 259 39 89

info.kataster@bd.zh.ch

Siehe auch Beitrag «Bauen auf belasteten Standorten im Kanton Zürich» auf Seite 51. Siehe auch Glossar und Rechtsgrundlagen auf Seite 53.



Es gibt drei Typen von Altlastenverdachtsflächen: Ablagerungs-, Betriebs- und Unfallstandorte.

Quelle: BUWAL 2001, «Altlasten: Entfernen, bewerten, sanieren»

ABFALL

Methodenentwicklung und Vorgehen für Betriebsstandorte

Die Ablagerungsstandorte wurden systematisch in 23 Standorttypen unterteilt und in fünf Standortgruppen zusammengefasst. Für jeden Standorttyp wurde ein Kriterienblatt erstellt. Es enthält die Standortgruppe sowie die Definition des Standorttyps. Das Kriterienblatt legt fest, ob ein Standort nur als belastet in den KbS aufgenommen wird oder ob er zusätzlich untersuchungsbedürftig ist. Für untersuchungsbedürftige, belastete Standorte zeigt es auf, ob die Voruntersuchung prioritär angeordnet werden muss oder nicht. Die Erfassung und Beurteilung der Standorte erfolgt mit einem standardisierten Verfahren durch vom Kanton beauftragte private Fachleute.

Von zentraler Bedeutung für ein Projekt dieser Grösse und Komplexität ist die Qualitätssicherung. Neben einer geforderten internen Qualitätssicherung bei den beauftragten Fachleuten wurde eine unabhängige Qualitätssicherung aufgebaut. Letztere gewährleistet, dass alle beauftragten Fachleute die Standorte mit dem gleichen Massstab beurteilen. Die unabhängige Qualitätssicherung schult, begleitet und kontrolliert die beauftragten Fachleute, sichert den zeitlichen Ablauf und greift bei speziellen Problemen ein.

Standorte (BUWAL, 2001) weiterentwickelt und in einem Projekthandbuch niedergeschrieben.

Anleitungsbroschüren können vom Internet unter der Adresse www.abfallwirtschaft.zh.ch heruntergeladen werden.

Schrittweise Erstellung des KbS nach Massgabe der vorhandenen Mittel

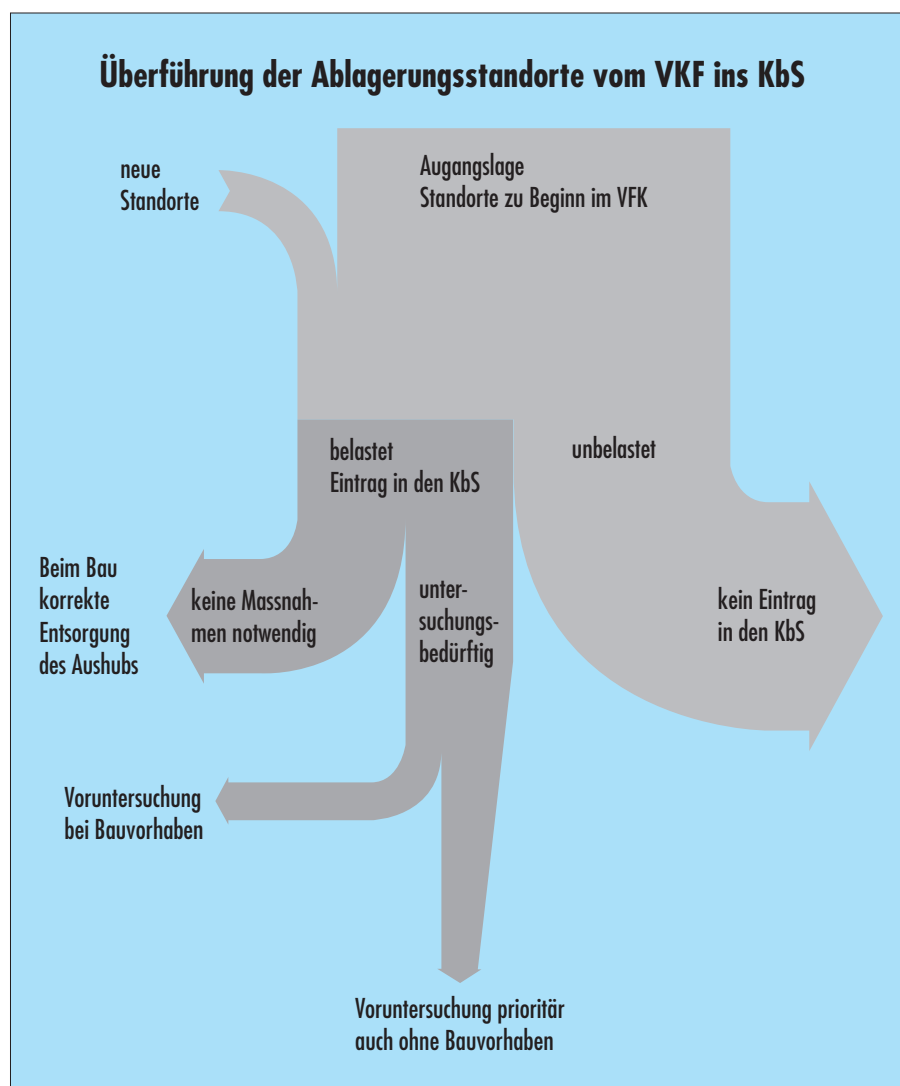
Oft weist eine Verdachtsfläche nicht nur einen, sondern mehrere Inhaberinnen oder Inhaber auf, z. B. bei Stockwerkeigentum mit Miteigentumsanteilen an einem Grundstück. Im Rahmen der Erfassung und Beurteilung von Standorten, die im VFK verzeichnet sind und deren allfällige Eintragung in den KbS, werden sämtliche Standortinhaberinnen und -inhaber in das behördliche Verfahren einbezogen. Ihnen müssen die zur Eintragung vorgesehenen Angaben mitgeteilt werden. Dann haben sie Gelegenheit, Stellung zu nehmen und eigene Abklärungen durchzuführen.

Heute geht man davon aus, dass ungefähr 30 000 bis 50 000 Personen angesprochen werden müssen. Dies verursacht einen erheblichen Arbeitsaufwand. Das AWEL kann diese Arbeiten nur gestaffelt bewältigen. Sie werden noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Die verfügbaren personellen und finanziellen Mittel sind entscheidend dafür, wann die Arbeiten abgeschlossen werden können.

Ablagerungs-, Betriebs- und Unfallstandorte unterscheiden sich nicht nur in der Ursache ihrer Entstehung und den betroffenen Anspruchspersonen, sondern meist auch in der Art ihrer Belastung. Das geeignete Vorgehen, die verschiedenen Standorttypen in den KbS zu übertragen, wurde daher schrittweise erarbeitet.

Erfassung und Beurteilung von Ablagerungsstandorten

In einer ersten Phase wurde eine geeignete Methode dafür entwickelt, wie die rund 6000 Ablagerungsstandorte, die im VFK verzeichnet sind und gegebenenfalls in den KbS eingetragen werden müssen, zu erfassen und zu beurteilen sind. Sie ist in der Broschüre «Anleitung zur Erfassung und Beurteilung der Ablagerungsstandorte: Verfahrensablauf, Standorttypen, Kriterienkatalog» des AWEL dokumentiert. Damit ist gewährleistet, dass im Sinne der Rechtsgleichheit die Standorte, für die Inhaberinnen und Inhaber nachvollziehbar, sowohl durch die Behörde als auch durch externe Fachleute immer nach dem selben Vorgehen bearbeitet und beurteilt werden (siehe Kasten links).



Ergebnisse aus dem Pilotprojekt in 6 Gemeinden: Nur ein geringer Anteil der Gesamtmenge aller im Altlastenverdachtsflächen-Kataster erfassten Ablagerungsstandorte sind untersuchungsbedürftig. Quelle: AWEL, Altlasten



Die Entsorgung kann dramatisch aussehen: Öffnung einer Deponie und Entfernen des kontaminierten Materials. Ein Wasservorhang soll das Entweichen giftiger Gase reduzieren.

Quelle: AWEL, Altlasten

Pilotlauf: Verfahren in 6 Gemeinden erprobt

Ende 2001 wurde mit sechs Gemeinden ein Pilotlauf gestartet. In der Stadt Bülach und in den Gemeinden Hinwil, Kleinandelfingen, Marthalen, Rümlang und Wallisellen wurde die entwickelte Methode erprobt. Da sich das Vorgehen bewährt hat, kann es nun für alle Gemeinden des Kantons Zürich angewandt werden. Es ermöglicht dem betroffenen Standortinhaber bzw. der Standortinhaberin eine Klärung der Situation. Die Resultate des Pilotlaufes können wie folgt zusammengefasst werden:

- Bei etwa 49 Prozent der im Pilotlauf erfassten und beurteilten Ablagerungsstandorte aus dem VFK war der Verdacht auf Grund der nun angewandten Kriterien unbegründet. Diese wurden daher aus dem VFK gelöscht und nicht in den KbS eingetragen.
- Bei rund 28 Prozent der Ablagerungsstandorte handelte es sich nur um belastete Standorte, für die weitere Massnahmen altlastenrechtlicher Art entfallen.
- Rund 23 Prozent der belasteten Ablagerungsstandorte waren untersuchungs-

bedürftig. Die Voruntersuchung muss aber bei lediglich etwa sieben Prozent prioritär angeordnet werden (siehe Grafik links).

Diese Angaben gelten ausschliesslich für die im Pilotprojekt untersuchten Gemeinden. Eine Übertragung der Resultate auf das gesamte Kantonsgebiet und auf andere Standortklassen (Betriebs- oder Unfallstandorte) ist nicht möglich.

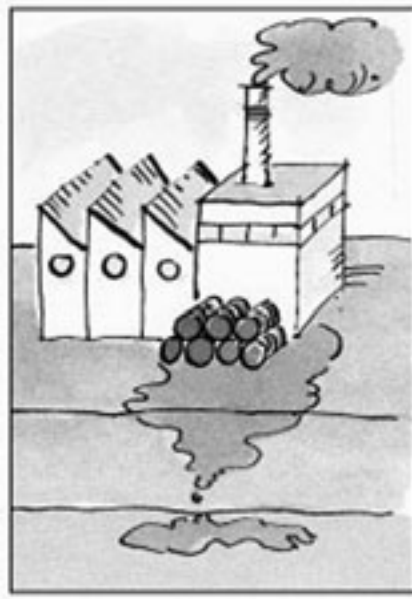
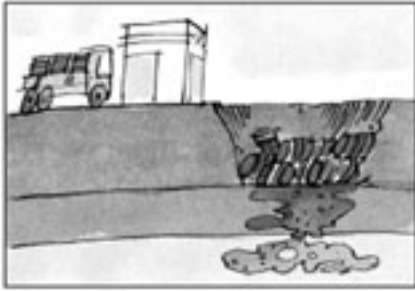
Dies ist bedeutsam, denn im Gegensatz zu den Ergebnissen des Pilotprojektes wurden beim bisherigen Altlastenvollzug in über 95 Prozent aller von den kantonalen Behörden bearbeiteten Bauvorhaben auf Verdachtsflächen Kontaminationen festgestellt. In den meisten Fällen handelte es sich hierbei um Umnutzungen in der Bauzone. Dort sind vorzugsweise Betriebsstandorte betroffen, die im VFK überwiegend als Punkte vermerkt sind, und für die daher Aussagen zur räumlichen Abgrenzung meist fehlen. Zudem sind in der Bauzone kaum so genannte offene Gruben vorhanden, die vorsichtshalber Aufnahme in den Altlastenverdachtsflächen-Kataster gefunden hatten, in den meisten Fällen jedoch unbelastet sind.

Nach den Abklärungen wurden die Grundeigentümerinnen und -eigentümer im Namen des AWEL durch die beauftragten Fachleute angeschrieben und über die Ergebnisse der Abklärungen orientiert. Sie erhielten gemäss Altlastenverordnung die Möglichkeit, zu einem bevorstehenden Eintrag in den KbS Stellung zu nehmen und eigene Abklärungen durchzuführen sowie gegebenenfalls eine Feststellungsverfügung zu verlangen. Auf Grund der frühen Beteiligung der Betroffenen im Abklärungsverfahren sowie einer gezielten Informations- und Kommunikationspolitik kam es nur vereinzelt zu Feststellungsverfügungen. Das Rechtsmittel wurde in keinem Fall ergriffen.

Unter Einbezug des Aufwandes für die Mitteilung der Ergebnisse kostet die Abklärung pro Standort nach Abschluss des Pilotlaufes rund 3000 Franken.

«Erste drei Pakete Ablagerungsstandorte»

Die weitere Bearbeitung von Ablagerungsstandorten erfolgt seit 2002 abhängig von den zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Mitteln, auf-



So können Altlasten entstehen: Bauschuttablagerung in einer Kiesgrube vor mehreren Jahrzehnten, bevor das Areal zugeschüttet wurde, Verunreinigung des Bodens beim unsachgemässen Betrieb oder Unfall eines Tanklasters.

Quelle: AWEL, Altlasten

geteilt in einzelne Pakete, etwa im Jahresrhythmus. Obwohl eine möglichst gleichmässige Verteilung über das ganze Kantonsgebiet angestrebt wird, werden Gebiete mit hohem Nutzungsdruck bzw. grosser Bautätigkeit prioritär behandelt, um die Umnutzung von belasteten Standorten (so genanntes Flächenrecycling) zu fördern.

Die Arbeiten am ersten Paket der Ablagerungsstandorte wurden im Herbst 2002 in Angriff genommen. Es wurden 17 Gemeinden ausgewählt und auf sechs Lose verteilt (Los 1: Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Schlieren; Los 2: Pfungen, Winterthur-Altstadt, -Töss, -Wülflingen; Los 3: Horgen, Knonau, Wädenswil; Los 4: Nürensdorf, Opfikon-Glattbrugg, Volketswil; Los 5: Kilchberg, Rüschlikon, Zürich-Affoltern, -Seebach, -Höngg, -Oerlikon, -Schwamendingen, -Wipkingen, -Unterstrass; Los 6: Illnau-Effretikon, Lindau).

Die Arbeiten am zweiten Paket der Ablagerungsstandorte wurden im Herbst 2003 gestartet. Es wurden 12 Gemeinden ausgewählt und auf 5 Lose verteilt (Los 1: Zürich-Albisrieden, -Altstetten, -Ausersihl, -Wiedikon; Los 2: Zürich-Altstadt, -Enge, -Leimbach, -Fluntern, -Hirslanden, -Hottingen, -Oberstrass, -Riesbach, -Witikon, -Wollishofen, Adliswil; Los 3: Winterthur-Mattenbach, -Oberwinterthur, -Veltheim, -Seen, Embrach; Los

4: Regensdorf, Niederhasli, Buchs, Dällikon; Los 5: Stäfa, Erlenbach, Küsnacht, Zollikon). Die Neubeurteilung der Ablagerungsstandorte in diesen Gemeinden wurde für das erste Paket in der zweiten Hälfte 2003 beendet. Für das zweite Paket wird sie Mitte 2004 beendet sein.

Zur Zeit werden die Arbeiten am 3. Paket der Ablagerungsstandorte aufgenommen. In 5 Losen werden die Ablagerungsstandorte in 20 Gemeinden bearbeitet (Los 1: Dielsdorf, Steinmaur, Regensberg, Neerach, Hochfelden, Weiach, Rafz; Los 2: Urdorf, Birmensdorf, Weiningen; Los 3: Affoltern a. A., Thalwil, Richterswil, Oberrieden, Hütten; Los 4: Uster; Los 5: Brütten, Bachenbülach, Winkel, Kloten). In einem sechsten Los werden insgesamt 49 dringlich zu bearbeitende Ablagerungsstandorte in 31 weiteren Gemeinden neu beurteilt. Parallel dazu wird die öffentliche Ausschreibung weiterer Pakete vorbereitet.

Erfassung und Beurteilung der Betriebsstandorte

Auch für die Betriebsstandorte im VFK wurde in einer ersten Phase eine Methode entwickelt, um sie erfassen, beurteilen und gegebenenfalls in den KbS eintragen zu können (siehe Kasten rechts). Die Methode beruht auf einem vergleichbaren Prinzip wie bei den Ablagerungsstandorten, soll dieselben Ansprüche erfüllen

und wurde durch Kantons- und Branchenvertreter sowie Fachspezialisten erarbeitet. Eine enge Zusammenarbeit ergab sich als Erstes mit der Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie, der so genannten «MEM-Branche». Diese Branche ist mit knapp 2000 von rund 6000 Einträgen im VFK am stärksten vertreten.

Zur Beurteilung der Belastungen des Bodens und des Untergrundes auf Betriebsstandorten sind die am Standort ausgeführten Prozesse bzw. Tätigkeiten und die dabei verwendeten Stoffe ausschlaggebend.

Pilotläufe für Betriebsstandorte mit «MEM-Branche» und «AGVS»

Die aufgezeigte Methode wurde in Pilotläufen mit der «MEM-Branche» und dem Automobil- und Garagenverband (AGVS) getestet. In ausgewählten Klein- und Grossbetrieben wurde das Vorgehen erprobt und – wo notwendig – verbessert oder angepasst. Die Pilotbetriebe wurden Anfang 2003 zuerst in einer Informationsveranstaltung über den Ablauf der Abklärungen orientiert. Der Verfahrensablauf ist dadurch geprägt, dass die Datenerhebung und der darauf basierende Entscheid auf möglichst rationelle Weise durchgeführt werden kann. Der Hauptteil der Daten wurde im zweistufigen Selbstdenkationsverfahren der Betriebe

Methodenentwicklung und Vorgehen für Betriebsstandorte

Die entwickelte Methode zum Eintrag der belasteten Betriebsstandorte in den KbS baut auf der praktischen Erfahrung von Wirtschaft und Behörden mit Belastungen durch industriell-gewerbliche Prozesse auf. Prozesswissen aus den Branchen und statistische Erfahrung aus der Auswertung von Baugesuchs-Dossiers wurden kombiniert, und daraus wurden empirische Kriterien für das wahrscheinliche Vorhandensein von Belastungen hergeleitet.

Basierend auf der Vollzugshilfe für die Erstellung des Katasters der belasteten Standorte (BUWAL, 2001) und weiteren Unterlagen wurde zunächst eine Prozess-Stoff-Matrix zusammengestellt. Sie umfasst rund 56 Prozesstypen und etwa 9 Stoffe bzw. Stoffgruppen. Basierend auf Prozessanalysen und unter Berücksichtigung der verfügbaren Informationen aus der Altlasten-Verordnung, der genannten Vollzugshilfe des BUWAL und der Literatur sowie der Erfahrungen bei den Ablagerungsstandorten wurde für jeden Prozesstyp ein Kriterienblatt erarbeitet. Dabei wurde auch die 10-jährige Praxiserfahrung des AWEL im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von belasteten Standorten herangezogen (rund 5000 Geschäfte). In Kombination mit statistischen Mitteln (Diagnostizität, Trefferquote) ergab dies den gewählten Lösungsansatz.

Für ein einziges Betriebsareal können mehrere Prozess-Kriterienblätter relevant sein. Die Haupt- und Nebenprozesse eines heute bestehenden Betriebes und allfälliger Vorgängerbetriebe können flexibel und individuell erfasst werden. Das Wissen der Standortinhaber und -inhaberinnen soll mittels prozessspezifischer Fragebögen im Sinne einer Selbstdeklaration genutzt werden. Daher wird mit den Betroffenen frühzeitig Kontakt aufgenommen. Das Vorgehen ist zweistufig. Die erhobenen Angaben ermöglichen es, zu beurteilen, ob ein Standort nur als belasteter Standort in den KbS aufgenommen wird – in diesem Fall ist erst bei Bauvorhaben oder Umnutzungen die korrekte Entsorgung von Aushub bzw. belastetem Material notwendig – oder ob er zudem untersuchungsbedürftig ist. Ist Letzteres der Fall, kann basierend auf den Angaben beurteilt werden, ob die Voruntersuchung prioritär angeordnet werden muss oder nicht.

mittels Fragebögen erhoben. Die Fragebögen haben Urkundencharakter. Der betroffene Betrieb konnte jederzeit wissen, wie die von ihm deklarierten Daten

verwendet werden. Das vorliegende Verfahren bringt dem Betrieb Vorteile, indem verständliche und transparente Kriterien zur Anwendung kommen, und indem rasch Klarheit über die Bewertungsgrundlagen von Betriebsgrundstücken geschaffen wird. Die Resultate der beiden Pilotläufe lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Bei etwa 38 Prozent der im Pilotlauf erfassten und beurteilten Betriebsstandorte aus dem VFK war der Verdacht auf Grund der nun angewandten Kriterien unbegründet. Diese wurden daher aus dem VFK gelöscht und nicht in den KbS eingetragen.
- Bei rund 43 Prozent der Betriebsstandorte handelte es sich nur um belastete Standorte, für die weitere Massnahmen altlastenrechtlicher Art entfallen.
- Rund 19 Prozent der belasteten Betriebsstandorte waren untersuchungsbedürftig. Die Voruntersuchung muss aber bei lediglich etwa 11 Prozent prioritär angeordnet werden.

Diese Angaben gelten ausschliesslich für die in den Pilotläufen untersuchten Betriebe der MEM-Branche und des Auto- und Garagengewerbes. Eine Übertragung der Resultate auf das gesamte Kantonstgebiet, andere Branchen oder andere Standortklassen (Ablagerungs- oder Unfallstandorte) ist nicht möglich.

Die Methode und der Verfahrensablauf haben sich bewährt und wurden von den Pilot-Betrieben grösstenteils als gangbare Methode angesehen. Ab Mitte 2004 soll die Bearbeitung der Betriebsstandorte gemeinsam mit den Branchenverbänden vorbereitet werden. Die eigentliche Erfassung und Beurteilung der Betriebsstandorte soll dann 2005 beginnen. Auch sie wird sich über mehrere Jahre erstrecken.

Eintrag neuer Unfallstandorte unnötig machen

Die Beurteilung der im VFK erfassten Unfallstandorte wird voraussichtlich auch 2004 in Angriff genommen. Zu diesem Zweck wurden 2003 die Kriterien für deren Erfassung und Beurteilung erarbeitet. Zur Zeit wird darauf geachtet, neue Unfälle möglichst vollständig zu sanieren, damit sie gar nicht zu einem Eintrag



So entstehen Altlasten: Bauschuttablagerung in einer Kiesgrube vor mehreren Jahrzehnten, bevor das Areal zugeschüttet wurde. Bedenklich ist das in den Deponiebereich vordringende Grundwasser.

Quelle: AWEL, Altlasten

in den KbS führen. Liegen nach einer Sanierung noch relevante Restbelastungen vor, so wird ein Unfallstandort analog zu den Kriterien für Ablagerungsstandorte in den KbS eingetragen.

Inhaber können die vorzeitige Beurteilung eines Standortes verlangen

Im Zusammenhang mit belasteten Standorten ist die Übergangsbestimmung § 39a Abs. 1 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG) wesentlich. Basierend darauf kann die Inhaberin oder der Inhaber eines im VFK verzeichneten Standorts umgehend die behördliche Überprüfung und Beurteilung des Eintrags verlangen. Diese Regelung trat am 1. Mai 2004 in Kraft.

§ 39a des geänderten Abfallgesetzes

Gemäss § 39a Abs. 1 des geänderten Abfallgesetzes erstellt die Baudirektion schrittweise den KbS nach Massgabe der vorhandenen Mittel sowie der Bundesvorschriften. Neben diesen im Regelfall zu erledigenden Vollzugsarbeiten kann die Inhaberin oder der Inhaber einer im VFK aufgeführten Parzelle für den Einzelfall von der Baudirektion jederzeit eine Verfügung über die Eintragung im



Ein Betriebsstandort wird saniert: Das zu entfernende Öl-Wasser-Gemisch fließt in einen Sammel-schacht und wird abgepumpt.

Quelle: AWEL, Altlasten

KbS verlangen, sofern sie oder er ein aktuelles Interesse glaubhaft machen kann. Absatz 2 dieses Paragraphen sieht vor, dass Standorte im VFK bleiben, bis über ihren Eintrag im KbS entschieden ist.

Die Parzelleninhaberinnen und -inhaber

Anspruch auf eine vorzeitige Beurteilung von Verdachtsflächen haben die Inhaberinnen bzw. Inhaber einer im VFK aufgeführten Parzelle. Als Inhaberin bzw. Inhaber gilt die natürliche oder juristische Person, die über ein Grundstück be-

stimmt und hierfür die Verantwortung trägt. Es ist dies primär die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer (allenfalls Pächterin, Mieter, Verwaltung, Baurechtsnehmerin usw.). Bevor ein Gesuch um vorzeitige Beurteilung eingereicht wird, ist daher zu prüfen, wer zu dessen Eingabe berechtigt ist.

Aktuelles Interesse

Man kann den Eintrag im VFK nur dann überprüfen lassen, wenn ein aktuelles Interesse glaubhaft gemacht werden kann.

Dies ist dann der Fall, wenn die Frage des allfälligen Eintrags in den KbS nicht länger aufgeschoben werden kann, z. B. wegen einer unmittelbar bevorstehenden Handänderung.

Wie kann eine vorzeitige Beurteilung ausgelöst werden?

Eine vorzeitige Beurteilung kann schriftlich beim AWEL, Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe, Weinbergstrasse 34, Postfach, 8090 Zürich, beantragt werden. Damit das Gesuch möglichst zügig bearbeitet werden kann, müssen alle umweltrelevanten Kenntnisse über das Grundstück bzw. das Areal in einer übersichtlichen Standortgeschichte dargestellt werden. Insbesondere muss auf die im VFK aufgelisteten Aussagen zum Standort (Datenauszug) Bezug genommen werden. Sehr hilfreiche Unterlagen für die Neubeurteilung sind Fotos, welche die frühere Nutzung oder Überbauung des Standorts wiedergeben, Ausschnitte aus Kartenwerken, ortsbezogene Schreiben, Registerauszüge sowie Auskünfte von ortskundigen Personen (z. B. Nachbarn, Betriebsmitarbeitern).

Die Erfahrung zeigt, dass Einzelanfragen, wie es die Gesuche um vorzeitige Beurteilung sind, beträchtlichen Mehraufwand gegenüber der schrittweisen Erstellung des KbS auslösen. Für das reibungslose und termingerechte Gelingen des KbS ist es daher unabdingbar, dass nur solche Begehren eingereicht werden, die auch tatsächlich unaufschiebbar sind.



In dringenden Fällen ist eine vorzeitige Beurteilung eines Standortes möglich.

Quelle: AWEL, Altlasten